

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HAPPY SYSTEMS GMBH

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen richten sich an unsere Kunden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind.

1. Die Happy Systems GmbH (nachfolgend „HS“ genannt) führt alle Leistungen mit größter Sorgfalt und unter Beachtung allgemeiner branchenspezifischer Grundsätze sowie unter Beachtung allgemein anerkannter betriebswirtschaftlicher Grundsätze durch.
2. Alle Angebote der HS sind freibleibend. Ein schriftlicher Auftrag eines von der HS gestellten Angebotes gilt als angenommen, wenn die Annahme nicht innerhalb von zwei Wochen widersprochen wird. Einer Angebotsannahme kommt die entsprechende Rechnungsstellung gleich.
3. Es gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen. Eventuell anders lautende Einkaufsbedingungen des Kunden sind nicht Vertragsbestandteil.
4. HS gewährleistet, dass die in der Funktions- und Angebotsbeschreibung zu erbringenden Leistungen ordnungsgemäß durchgeführt werden bzw., dass die vereinbarten Funktionalitäten und Leistungsmerkmale erfüllt werden.
5. Jede Partei ist verpflichtet alle ausdrücklich als vertraulich gekennzeichneten Informationen und Unterlagen der anderen Partei, die ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistungen zugänglich werden, nicht an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich zu machen. Jede Partei hat die hierzu erforderlichen Vorkehrungen in ihrer Betriebssphäre zu treffen, welche die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen gelten insoweit und solange, bis die genannten Informationen bzw. Unterlagen ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei nachgewiesenermaßen allgemein bekannt sind oder von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht worden sind.
6. Im Rahmen der folgenden Bedingungen leistet die HS gegenüber Kunden für die Dauer von 1 Jahr ab Lieferdatum Gewähr. Gelten in Sonderfällen längere gesetzliche Gewährleistungsfristen so gelten diese. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen schriftlich bei der HS gerügt hat. Der Kunde muss seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sein. Transportschäden sind der HS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. HS verpflichtet sich, Mängel von Leistungen zunächst durch Nachbesserung zu beheben sowie mangelhafte Produkte nach eigener Wahl zu reparieren oder auszutauschen. Softwarefehler, die die bestimmungsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden nach Wahl der HS je nach Bedeutung entweder durch Lieferung einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers berichtigt. Der Kunde gewährt der HS die zur Mangelbehebung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit. Der Kunde stellt der HS alle organisatorischen Hilfsmittel für den Service oder zur Fehlerbehebung kostenlos zur Verfügung. Verweigert der Kunde diese, ist die HS von jeder Gewährleistungsverpflichtung befreit. Das Gleiche gilt, sofern ein Mangel oder Fehler darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung der HS Produkte oder die Leistungsergebnisse der HS verändert, unsachgemäß verwendet oder repariert hat oder die von der HS vorgegebenen Benutzungs- oder Installationshinweise missachtet hat. Eine Fehlerbehebung kann je nach Wahl der HS über Fernwartung oder vor Ort durchgeführt werden.
7. Die HS haftet unbegrenzt auf Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle von Garantieerklärungen und bei Schadensersatzforderungen aus Schäden an Körper, Leben, Gesundheit und Freiheit. Der Schadensersatz beschränkt sich in Fällen leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Fällen unerheblicher Pflichtverletzung und bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Nach dem Produkthaftungsgesetz haftet die HS nur im Rahmen der Bestimmungen.
8. Der Umfang der Leistungen ist den jeweiligen Handbüchern oder Leistungsbeschreibungen zu entnehmen. Es existieren keine mündlichen Nebenabreden bezüglich des Leistungsumfanges der Software, Hardware oder Dienstleistungen.
9. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen der HS aus der Geschäftsverbindung das Eigentum der HS. Der Kunde ist berechtigt, den gelieferten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern. Er tritt der HS bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Forderung der HS bzw. entsprechend dem Wert

der gelieferten Vorbehaltsware ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die HS nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die HS behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Die Be- und Verarbeitung des gelieferten Gegenstandes erfolgt stets im Namen und im Auftrag für die HS. Erfolgt eine Verarbeitung mit der HS nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt die HS an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von der HS gelieferten Gegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der gelieferte Gegenstand mit anderen, der HS nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird. Wird der gelieferte Gegenstand mit einem Grundstück verbunden, so tritt der Kunde der HS die Forderung zur Sicherheit ab, die ihm aufgrund der Verbindung gegen einen Dritten erwachsen. Die HS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Der Kunde ist verpflichtet, die HS bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich zu benachrichtigen, damit die HS ihre Rechte an dem Gegenstand wahrnehmen kann. Der HS steht insbesondere das Recht zu, technisch geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine Nutzung von im Eigentum der HS befindlichen Systemen zu verhindern, falls die Umstände (z.B. Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen) dies erfordern. Eventuell daraus für den Kunden entstehenden Schäden oder Gewinnausfälle hat die HS nicht zu vertreten.

10. Der Kunde hat als Mitwirkungspflichten im Rahmen der Abwicklung eines Projekts alle notwendigen Informationen und Angaben zeitnah bereitzustellen. Die Erbringung dieser Mitwirkungspflichten ist grundsätzlich vertragliche Hauptpflicht des Kunden. Die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch die HS setzt die gemäß Projektzeitplan rechtzeitige und qualifizierte Erbringung der definierten Mitwirkungspflichten durch den Kunden zwingend voraus. Verzögerungen des Projekts, die auf die nicht rechtzeitige Erbringung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden zurückzuführen sind oder die nicht von der HS oder deren Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind, gehen in keinem Fall zu Lasten der HS. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsziele ist ebenfalls eine elementare Mitwirkungspflicht des Kunden. Müssen vereinbarte vor Ort-Termine beim Kunden aufgrund von Gründen, die nicht von der HS zu vertreten sind, verschoben werden, so gelten folgende Stornoregelungen: Bei einer Absage von weniger als 5 Werktagen werden 25% des regulären Tagessatzes der geplanten Mitarbeiter in Rechnung gestellt. Gleiches gilt analog bei weniger als 3 Werktagen: 50%, bei 1 Werktag: 75% und am gleichen Tag: 90% plus eventuell bereits angefallen Spesen.
11. Die Funktionsprüfung durch den Kunden erfolgt generell unmittelbar sofort nach Leistungserbringung und erklärter Betriebsbereitschaft. Nach vorgenommener Funktionsprüfung gilt das System als abgenommen, es sei denn, der Kunde hat der Abnahme ausdrücklich, begründet widersprochen. Wird die Funktionsprüfung vom Kunden nicht durchgeführt,
  - so gilt die gesamte Leistung entweder spätestens 30 Tage nach diesem Termin als abgenommen, oder
  - 14 Tage nach dem Datum, ab dem eine wirtschaftlich sinnvolle und zweckgerichtete Nutzung der Leistung durch den Kunden stattfindet,

wenn der Kunde nicht schriftlich und begründet der Abnahme widersprochen hat.

Die Abnahme durch den Kunden bedeutet die Hinnahme der Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht erbracht und die Rechnungen sind spätestens zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Der Kunde wird die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern. Mängel sind während der Funktionsprüfung schriftlich aufzunehmen und werden im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung von der HS beseitigt. Soweit keine Abnahme von Leistungen vereinbart wurde (Dienstleistungen), sowie in sonstigen Fällen, ist mit Gegenzeichnung des Tätigkeitsberichtes durch den Kunden die Leistung abgenommen.

12. Als Gerichtsstand wird Sinsheim vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Falls Softwareprodukte aus der „Hector-Reihe“ genutzt werden, so gelten ebenfalls die Vereinbarungen zur Software-Überlassung - das Hector-End-User-Licence-Agreement (EULA). Diese wird bei jeder Softwareinstallation zur Bestätigung aufgerufen. Alternativ steht diese unter [www.hector.de/Eula.pdf](http://www.hector.de/Eula.pdf) zum download bereit.